

# § 3 Dok-V

Dok-V - Dokumentations-Verordnung – Dok-V

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## 2. Abschnitt

Sonstige Aufzeichnungen

### § 3

Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle

Der Dienstgeber hat die nach § 5 Abs. 2 lit. a TBSG 2003 zu führenden Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)